

Förderungsmöglichkeiten von Hochwasservorsorgemaßnahmen		
Förderungsbereich	Gegenstand der Förderung	Art, Höhe und Umfang der Zuwendungen (gemäß FöRiWV 2017)
Wasserversorgung^{1) 2)}	<p>Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau und Verbesserung) von Wasserversorgungsanlagen und Kosten zum notwendigen Ankauf von Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlagen zur Gewinnung, zur Aufbereitung und zum Schutz von Wasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung, • Vorarbeiten zur planerischen und rechtlichen Sicherung, Erkundung und Erschließung neuer Wasservorkommen, • die Anbindung an zentrale Versorgungseinheiten, • die Errichtung überregionaler Versorgungsverbände, <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zum Schutz der kritischen Infrastrukturen der öffentlichen Wasserversorgung, • Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung von Menge und Qualität der Wasserversorgung und zur Einhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung, • Maßnahmen zur Reaktivierung von Wasserfassungen, die aufgrund einer zu hohen stofflichen Belastung des Grundwassers aus der Wassergewinnung herausgenommen wurden, • Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen im Hinblick auf die Energieeffizienz (Energieeinsparung und/oder Eigenenergieerzeugung), • Erhaltung von bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Anlagen. 	<p>Grundsätzlich: Zuwendungen in Form von zinslosen Darlehen. Die Höhe beträgt ab einen jährlichen Entgeltbedarf (EGB I) von mehr als 2,30 EUR/m³: 30 v.H. Darlehen von mehr als 2,60 EUR/m³: 50 v.H. Darlehen von mehr als 2,90 EUR/m³: 70 v.H. Darlehen</p> <p>Härtefall: ein Teil des Darlehens kann als Zuschuss gewährt werden. Die Höhe beträgt ab einen jährlichen Entgeltbedarf (EGB I) von mehr als 3,20 EUR/m³: 60 v.H. Darlehen zuzüglich 20 v.H. Zuschuss von mehr als 3,50 EUR/m³: 50 v.H. Darlehen zuzüglich 30 v.H. Zuschuss</p>
Abwasserbeseitigung^{1) 2)}	<p>Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Umbau und Verbesserung) von Abwasseranlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen der Abwasserbehandlung für eine verbesserte Schadstoffminimierung des Abwassers, • Maßnahmen der Abwasserableitung, <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Aufbereitung und Verwertung von Klärschlämme inkl. Phosphorrückgewinnung, • Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen im Hinblick auf die Energieeffizienz (Energieeinsparung und/oder Eigenenergieerzeugung), • Anlagen zur Annahme und Behandlung von Abwasser aus Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 und DIN EN 12566, • Maßnahmen zum Schutz der kritischen Infrastrukturen der öffentlichen Abwasserbeseitigung, • Maßnahmen zur Beseitigung von Kanalschäden (Renovation, Erneuerung) in Schmutz- und Mischwasserkanälen. 	<p>Grundsätzlich: Zuwendungen in Form von zinslosen Darlehen. Die Höhe beträgt ab einen jährlichen Entgeltbedarf (EGB I) von mehr als 170,00 EUR/E: 30 v.H. Darlehen von mehr als 200,00 EUR/E: 50 v.H. Darlehen von mehr als 230,00 EUR/E: 70 v.H. Darlehen</p> <p>Härtefall: ein Teil des Darlehens kann als Zuschuss gewährt werden. Ab einer jährlichen Entgeltbelastung: von mehr als 260,00 EUR/E: 60 v.H. Darlehen zuzüglich 20 v.H. Zuschuss von mehr als 300,00 EUR/E: 50 v.H. Darlehen zuzüglich 30 v.H. Zuschuss</p> <p>Ggf. wird zusätzlich ein "WRRL-Bonus" gewährt.</p>
Analysen, Gutachten und Konzeptionen	<p>Analysen, Gutachten und Konzeptionen zur Modernisierung von Infrastruktur der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feinalysen zur Ermittlung des Energieeinsparpotenzials bzw. des Eigenstromerzeugungspotenzials (DWA A 216 bzw. DVGW-Information Wasser Nr. 77), • Gutachten Energierückgewinnung Wasserversorgung, energetische Optimierung der Wassernetze, • Erstmalige Einführung eines Technischen Sicherheitsmanagements-TSM, • Wasserverlustanalysen (bei Wasserverlusten von >10 v.H.), <ul style="list-style-type: none"> • Kanalsanierungskonzepte (Bedarfsplanung), • Machbarkeitsstudien für eine weitergehende Nährstoff-/Spurenstoffeliminierung, • Gutachten und Konzepte zum Schutz der kritischen Infrastrukturen Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung, • Gutachten und Erhebungen zur Realisierung von Maßnahmen der interkommunalen Kooperation. 	<p>Bis zu 70 v.H. Zuschuss für zuwendungsfähige Kosten bis zu 10.000 EUR.</p> <p>Bis zu 50 v.H. Zuschuss für darüber hinausgehende Kosten,</p> <p>insgesamt maximal 50.000 EUR Zuschuss.</p>
Kooperation Wasserversorgung-Landwirtschaft	Maßnahmen (z. B. Beratung, Monitoring) zum vorbeugenden Schutz oder zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in Wasserkörpern mit keinem guten chemischen Zustand des Grundwassers (entsprechend WRRL), sowie in sonstigen im Hinblick auf den Grundwasserschutz sensiblen Bereichen.	Bis zu 30 v.H. Zuschuss
Gewässer- und Flussgebietsentwicklung	<p>Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens, zur Verbesserung des Bodenwasserhaushalts, zur Verhinderung der Bodenerosion und zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer in und außerhalb von Siedlungsbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung, Programmentwicklung und Vorarbeiten, • Erstellung von Konzepten zur Gewässerentwicklung- und unterhaltung, • wasserwirtschaftlichen Fachplänen, • Strukturverbesserung der Gewässer, • Wiederherstellung und Fortentwicklung naturnaher Gewässerauen und Flusslandschaften, • Gewässerbezogene Naturschutzmaßnahmen (z.B. Wiedervernässung von Mooren und Quellbereichen, Regeneration von Feuchtwiesen) soweit diese den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entsprechen, • Erwerb, Pacht oder sonstige Sicherung von Ufergrundstücken, • Vertragsgewässerschutz, <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung der Durchgängigkeit insbesondere zur Bewahrung und Steigerung der Biodiversität, • Stabilisierung von Grundwasserstände, Verbesserung der Grundwasserneubildung (Entschlammung), insbesondere solche mit einer Fläche größer als 50 ha (WRRL-) • Maßnahmen am Gewässer zur Vermittlung von Kenntnissen über die Gewässer als natürliche Lebensgrundlage und zur Schaffung eines Bewusstseins für die Ressource Wasser, • Naturnahe Gewässerunterhaltungsarbeiten. 	<p>Für Maßnahmen in Oberflächenwasserkörpern, die die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG noch nicht erreicht haben: Bis zu 90 v.H. Zuschuss</p> <p>Für Maßnahmen die zusätzlich die FFH-Richtlinie unterstützen: Bis zu 95 v.H. Zuschuss</p>

Förderungsmöglichkeiten von Hochwasservorsorgemaßnahmen		
Förderungsbereich	Gegenstand der Förderung	Art, Höhe und Umfang der Zuwendungen (gemäß F6RiWWV 2017)
Förderung von Hochwasserschutzmaßnahmen zur Starkregenvorsorge	<p>Organisatorische Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bauleitplanung: <ul style="list-style-type: none"> Starkregenvorsorge in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen Gefahrenabwehr: <ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen der Aufstellung von Hochwasserschutzkonzepten werden Feuerwehren, Wasserwehren und Hilfskräfte über die Hochwassergefahren informiert. Spezielle Schulungen und die Ausarbeitung von Alarm- und Einsatzplänen Hochwasser können nicht mit Mitteln der Wasserwirtschaft gefördert werden. Ausrüstung der Feuerwehr und die Anschaffung mobiler Hochwasserschutzsysteme Gewässerunterhaltung: <ul style="list-style-type: none"> Maßnahmen der naturnahen Gewässerunterhaltung Beratung Privater zu Objektschutzmaßnahmen im Rahmen der Aufstellung des Hochwasserschutzkonzeptes <p>Bauliche, technische Hochwasserschutzmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wasserrückhalt: <ul style="list-style-type: none"> Hochwasserrückhaltebecken (Dimensionierung min. 50mm/h) Naturnahe Maßnahmen zur Erhöhung der Retention in den Gewässerrauen im Rahmen von Gewässer Renaturierungsprojekten im Rahmen der Aktion Blau Plus Erosionsvermeidung auf landwirtschaftlichen Flächen: <ul style="list-style-type: none"> Änderung der Nutzung, Umwandlung von Acker- in Grünland und Anlage von Pflanzenstreifen Notabflusswege: <ul style="list-style-type: none"> Bau von Gräben in Außengebieten, um die Überflutung von Wegen und oberflächlichen Wasserzufluss von Hängen abzufangen. Beseitigung von signifikanten Engstellen in innerörtlichen Gewässern, Ausrüstung von Einläufen mit wirksamen Rechenanlagen, Errichtung von Einrichtungen zum Schwimmstoff- und Geschieberückhalt, Maßnahmen zur schadlosen Ableitung von Sturzfluten im öffentlichen Raum (z. B. Korrektur der Straßengestaltung oder Leitwände). Sicherung der Infrastruktur 	<p>Nicht förderfähig, ihre Umsetzung ebenfalls nicht.</p> <p>Bis zu 90 v.H. Zuschuss</p> <p>Nicht förderfähig</p> <p>Nicht förderfähig (ggf. kommen Mittel aus der finanziellen Förderung des Feuerwesens durch das Ministerium des Innern und für Sport infrage).</p> <p>s. Gewässer- und Flussgebietsentwicklung</p> <p>Bis zu 90 v.H. Zuschuss</p> <p>Bis zu 50 v.H., wenn die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen ist. Bei Überörtlichkeit bis zu 80 v.H.</p> <p>Bis zu 90 v.H. Zuschuss</p> <p>Nicht förderungsfähig (ggf. im Rahmen der landwirtschaftlichen Förderungen förderbar z. B. Greening-Maßnahmen, Agrarumwelt-, Klimamaßnahmen).</p> <p>Nicht förderfähig</p> <p>Bis zu 60 v.H., wenn diese Maßnahmen für die Schaffung von Notabflusswegen nicht als Bestandteil von Anlagen anzusehen sind und zur Schadensminderung bei größerer Anzahl von Betroffenen beiträgt.</p> <p>Nicht förderfähig (Aufgabe des jeweiligen Trägers, Ausnahme: Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung).</p>
	Beseitigung Hochwasser- und Unwetterschäden	<p>Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasser- und Unwetterschäden an Gewässern und Anlagen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Sofortmaßnahmen am oder im Gewässer³⁾ Schäden am Gewässerbett und dem Ufer Nicht hinnehmbare Veränderungen des Gewässerbettes Tiefen/Seitenerosion, Verlandung Beseitigung von Verklausungen bei wasserwirtschaftlicher Notwendigkeit Räumung von Verrohrungen (nur sofern nicht Private unterhaltspflichtig sind) Schäden an wasserwirtschaftlichen Anlagen Schäden in Gewässerrandstreifen, die im Eigentum des Gewässerunterhaltspflichtigen stehen Abfallentsorgung Maßnahmen im Außenbereich zur Schadensbeseitigung sind mit der oberen Wasserbehörde abzustimmen, um Zielkonflikte mit der Wasserrahmenrichtlinie zu vermeiden. Wünschenswerte Gewässerentwicklung im Außenbereich (Ufererosion im Außenbereich, Auflandung tieferliegender Gewässer usw.) Schwemmgut jeglicher Art auf den Anliegergrundstücken Schäden an sonstigen Anlagen (Ufermauern, Brücken, Gebäuden)⁴⁾ Schäden durch wildabfließendes Wasser Schäden fernab von Gewässern (an Straßen oder Straßenseitengräben usw.) Schäden an alten Ausbauständen in Gewässerabschnitten, in denen eine Renaturierung oder eine ökologische Aufwertung möglich und notwendig ist (in dem Fall: Förderung der Umgestaltung)
Hochwasserrisiko-mangement	<p>Örtliche Hochwasserschutzkonzepte</p> <p>Maßnahmen zum technischen Hochwasserschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> Errichtung und Umgestaltung von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen an Gewässern an 2. und 3. Ordnung (Deiche, Hochwasserschutzmauern). 	<p>Bis zu 90 v.H. Zuschuss</p> <p>Bis zu 60 v.H. Zuschuss, wenn sich die Notwendigkeit aus einem örtlichen Hochwasserschutzkonzept ergibt.</p>
Landwirtschaftlicher Wasserbau	<p>Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Ausrichtung von überbetrieblichen Gemeinschaftsanlagen zur Frostschuttberegnung oder zur anfeuchtenden Beregnung. Maßnahmen zur Errichtung von gemeinschaftlichen Viehweidetränkanlagen.</p>	<p>Bis zu 50 v.H. Zuschuss</p> <p>Bis zu 60 v.H. Zuschuss</p>
Modellvoehaben, Pilotprojekte	<p>Grundlagenuntersuchungen Forschungs-, Entwicklungs- und Modellvorhaben sowie Pilotprojekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> zu Innovationen im Bereich der Gewässerökologie, zum Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, zum Schutz der Ressource Wasser, zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, für eine ökologisch verträgliche Wasserkraftnutzung, zur Weiterentwicklung einer nachhaltigen Abwasser- bzw. Wasserversorgungstechnik, Hochwasserschutz, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht. 	<p>Bis zu 90 v.H. Zuschuss</p>

Anmerkungen:

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Quelle: Kommentierung zur F6RiWWV (MUEEF), Stand 03.2018; IBH (2017); IBH (2018)

¹⁾ Die Erstausrüstung von Wasserversorgungsanlagen und von Abwasserbeseitigungsanlagen gilt als abgeschlossen.

²⁾ Maßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung und Maßnahmen für den Bau und Modernisierung der Infrastruktur der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind grundsätzlich über kostendeckende Entgelt

³⁾ Bei der Ergreifung von Sofortmaßnahmen sind diese umgehend bei der SGD anzumelden. Die Schäden sind anhand von Bildern zu dokumentieren und im Umfang und Aufwand anzugeben.

⁴⁾ Bei Schäden an Ufermauern gibt es Ausnahmen, wenn die Unterhaltspflicht bei der Kommune liegt. Schäden an alten Gewölben werden gefördert.